

Freiheitsentziehende Maßnahmen/freiheitsentziehende Unterbringung § 1631b BGB

Zuständig ist das Amtsgericht – Familiengericht - des Ortes, in dem das minderjährige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, d.h. dauerhaft wohnt oder in dem der Aufenthalt auf einen längeren Zeitraum angelegt ist.

Genehmigungspflichtig sind

- alle freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen (z. B. Time-Out-Räume, Bettgitter etc.),
- die über einen längeren Zeitraum (Faustformel: über drei Tage hinaus) oder regelmäßig (d.h. wenn sich bestimmte Situationen wiederholen) angewendet werden,
- allerdings nur, wenn sich das Kind in einer Einrichtung befindet (z.B. Heime, Krankenhäuser, Kindergärten).

Die Genehmigungspflicht gilt auch für Kinder in einer Unterbringung.

Nicht genehmigungspflichtig sind

- Maßnahmen im häuslichen Bereich
- Freiheitsentziehungen "in alterstypischer Weise" (z.B. Gitterbetten bei Säuglingen und Kleinkindern).

Der Antrag auf Genehmigung kann unter Verwendung der folgenden Formulare gestellt werden.

Bitte fügen Sie **ein ärztliches Attest** bei, aus dem sich die Notwendigkeit der Maßnahmen ergibt.

In besonders eiligen Fällen der Antragstellung kann das Attest auch nachgereicht werden.

Für die schriftliche Antragstellung können Sie die zur Verfügung stehenden Antragsmuster verwenden.

Sofern Sie für die Formulierung des Antrags Unterstützung benötigen, können Sie sich an die Rechtsantragstelle wenden.

Bitte beachten Sie insoweit die auf unserer Internetseite veröffentlichten Öffnungszeiten und Anmeldemodalitäten.